



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 08/2012**

Dezernat 2

Köln, den 21. Mai 2012

## INHALT

**Fachprüfungsordnung** für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil im Unterrichtsfach Sport in den BA-Lehramtsstudiengängen der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

**Fachprüfungsordnung für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem  
Anteil im Unterrichtsfach Sport in den BA-Lehramtsstudiengängen  
der Deutschen Sporthochschule Köln**

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Fachprüfungsordnung (FPO) als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschluss des Unterrichtsfachs Sport
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Strukturierung und Anforderung des Studiums
- § 8 Modulprüfung und fachpraktische Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Modulprüfung und den fachpraktischen Prüfungen
- § 10 Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)
- § 11 Prüfungs- und Studienberatung
- § 12 Fachprüfungsausschuss
- § 13 Prüfende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation
- § 16 Studienprofil-spezifische Inhalte
- § 17 Prüfungsformen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Modulprüfung, der fachpraktischen Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 21 Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung
- § 22 Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport
- § 23 Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport
- § 24 Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Modulhandbücher und Studienpläne unter:

[www.dshs-koeln.de/Studium/Ordnungen/Studienpläne/Modulhandbücher](http://www.dshs-koeln.de/Studium/Ordnungen/Studienpläne/Modulhandbücher)

## **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Die gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) der Universität zu Köln regelt in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. Seite 308), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. Seite 344) und auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. Seite 516), das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil. Die GPO gibt allgemeine Rahmenbedingungen für das Unterrichtsfach Sport vor und trifft insbesondere Regelungen für die Abschlussarbeit und den Abschluss des Bachelorstudiums mit bildungswissenschaftlichem Anteil.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport an der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums. Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studienprofile sind als studienbereichsspezifische Bestimmungen in den Modulhandbüchern und in den Studienplänen geregelt.
- (3) Bei dem Bachelor im Unterrichtsfach Sport im Sinne dieser Fachprüfungsordnung handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb der Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil der Universität zu Köln.

## **§ 2** **Ziel des Studiums**

- (1) Innerhalb des Bachelor im Unterrichtsfach Sport sollen die fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, wie sie erforderlich sind, um das Unterrichtsfach Sport an öffentlichen Schulen zu unterrichten.
- (2) Im Studium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Sportwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung der Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können.
- (3) Der Bachelor im Unterrichtsfach Sport stellt eine anzuerkennende Prüfungsleistung im Rahmen eines durchgeführten Bachelorstudiums mit bildungswissenschaftlichem Anteil dar.

Das Unterrichtsfach Sport ist für die folgenden Studienprofile ein wählbares Fach:

1. Lehramt an Grundschulen – nach § 2 Abs. 3 a) GPO;
2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – nach § 2 Abs. 3 b) GPO;

3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – nach § 2 Abs. 3 c) GPO;
4. Lehramt an Berufskollegs – nach § 2 Abs. 3 d) GPO;
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung – nach § 2 Abs. 3 e) GPO.

### **§ 3**

#### **Abschluss des Unterrichtsfachs Sport**

- (1) Die Deutsche Sporthochschule Köln gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Studienprofile im Sinne des § 2 dieser Prüfungsordnung im Unterrichtsfach Sport.
- (2) Die Studierenden erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Unterrichtsfachs Sports eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

### **§ 4**

#### **Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium richtet sich nach § 3 GPO.
- (2) Zum Bachelor im Unterrichtsfach Sport kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder in der beruflichen Bildung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW qualifiziert ist,
  2. den Nachweis über die besondere Eignung für das Sportstudium vorlegen kann. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport der Deutschen Sporthochschule Köln“,
  3. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studienbereich befindet.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund erst nach erfolgter Zulassung eintritt oder bekannt wird.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn**

Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport beginnt in der Regel zum Sommer- und Wintersemester.

## § 6

### **Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor drei Studienjahre.
- (2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

## § 7

### **Strukturierung und Anforderung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten.
- (2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 4 bis 11 Leistungspunkte. Ein Modul wird in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren Veranstaltungen anderer Module oder fachpraktischen Prüfungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.
- (4) Im Rahmen von Modulen sind Lehrveranstaltungen zu belegen und fachpraktische Prüfungen zu absolvieren. In Lehrveranstaltungen können Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese können ebenso Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung und fachpraktischen Prüfungen sein. Lernerfolgskontrollen werden nicht benotet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

## § 8

### **Modulprüfung und fachpraktische Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Sport werden eine Modulprüfung und fachpraktische Prüfung abgelegt.
- (2) In der Regel wird mit dem Bestehen der Modulprüfung und der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und fachpraktischen Prüfungen das jeweilige Modul abgeschlossen und es erfolgt die Anrechnung der für dieses Modul in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Leistungspunkte auf dem Studienkonto der bzw. des Studierenden. Eine Modulprüfung bzw. eine fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung gemäß § 19 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind Teilprüfungen einer fachpraktischen Prüfung bzw. eine Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese gemäß § 20 wiederholt werden. Die Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine bestandene Modulprüfung bzw. bestandene fachpraktische Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine nicht

bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung oder fachpraktische Prüfung muss wiederholt werden.

- (3) Die Modulprüfung ist in Form einer 30 minütigen mündlichen Prüfung abzulegen. Fachpraktische Prüfungen (FP) bestehen aus Theorie und Praxis, die theoretische Überprüfung dauert 60 Minuten.
- (4) Die Prüfungszeiträume sind modulspezifisch und werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die konkreten Prüfungstermine in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (5) Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung oder das Versäumnis einer Prüfung müssen dem Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung im Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Zusendung des Attestes muss dieses am zweiten Tag nach der Prüfung bei der Post aufgegeben worden sein. Bei der Zählweise gehört der Prüfungstag selbst dazu und der Samstag gilt als Werktag. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Fachprüfungsausschuss die Gründe an, wird der bzw. dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Modulprüfung und den fachpraktischen Prüfungen abmelden.  
Bei einer außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Prüfung ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Modulprüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Abmeldung von einer Prüfung erfolgt durch die Studierenden auf elektronischem Wege über die Internetseite: [www.dshs-koeln/Studium/LSF](http://www.dshs-koeln/Studium/LSF)
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden nur so lange erbracht werden, wie sie für das Unterrichtsfach Sport eingeschrieben bzw. zugelassen sind.
- (7) Für die Berechtigung beurlaubter Studierender, Leistungen oder Prüfungen abzulegen, gilt § 48 Abs. 5 HG.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Modulprüfung und zu den fachpraktischen Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung und damit der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen erfolgt über das vorhandene dv-gestützte System (Selbstbedienungsfunktion).
- (2) Zur Modulprüfung und den fachpraktischen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Deutschen Sporthochschule Köln in einem Bachelor im Unterrichtsfach Sport (oder Zulassung gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer) eingeschrieben ist. Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die

oder der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist bzw. Nichtbestehen der Modulprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung endgültig verloren hat.

- (3) Für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung wird grundsätzlich die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vorausgesetzt. Dies gilt nicht für Vorlesungen. Bei allen anderen Lehrveranstaltungsformen bedeutet die regelmäßige Teilnahme, dass die Studierenden höchstens zweimal entschuldigt fehlen. Die Gründe müssen der Lehrperson unverzüglich mitgeteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Eine versäumte bzw. nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden, die Zulassung ist aber den Erstbewerbern nachgeordnet. Näheres regeln die Modulhandbücher.

## **§ 10**

### **Prüfungsleistungen (Leistungspunkte)**

- (1) Der Bachelor im Unterrichtsfach Sport umfasst den Erwerb von Leistungspunkten. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen und Prüfungen nachgewiesen bzw. bestanden sind.
- (3) Für die einzelnen Studienprofile werden für das Unterrichtsfach Sport folgende Leistungspunkte vergeben:
1. Lehramt an Grundschulen – 40 Leistungspunkte und zusätzlich 6 Leistungspunkte, wenn die Vertiefung im Unterrichtsfach Sport gewählt wird.
  2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – 59 Leistungspunkte
  3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – 70 Leistungspunkte
  4. Lehramt an Berufskollegs – 70 Leistungspunkte
  5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung – 40 Leistungspunkte

## **§ 11**

### **Prüfungs- und Studienberatung**

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in spezifischen prüfungsrelevanten Fragen des Unterrichtsfachs Sport erteilen der Fachprüfungsausschuss (FPA) und das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln.

- (2) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen sowie die Bachelorarbeit betreffend erteilen der Gemeinsame Prüfungsausschuss (GPA) oder das Prüfungsamt des Zentrums für Lehrerbildung der Universität zu Köln.
- (3) Für die allgemeine und spezifische Studienberatung des Unterrichtsfachs Sport steht das SportlehrerInnen-Ausbildungs-Zentrum (SpAZ) der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

## **§ 12**

### **Fachprüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Modulprüfung, der fachpraktischen Prüfungen und weiterer durch diese Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Fachprüfungsausschuss (FPA) zuständig. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben liegt entsprechend der Regelungen der GPO beim gemeinsamen Prüfungsausschuss (GPA). Bei Entscheidungen des GPA, die das Unterrichtsfach Sport betreffen, kann der GPA um ein stimmberechtigtes Mitglied des FPA erweitert werden. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus:
  1. dem oder der Vorsitzenden,
  2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie
  3. drei weiteren Mitgliedern.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Senat über die Entwicklung

der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Fachprüfungsordnung und der Modulhandbücher. Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.

- (5) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das studentische Mitglied des Fachprüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses steht zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und der Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.
- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

### **§ 13 Prüfende**

- (1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 65 Absatz 1 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen beziehen, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfende bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## § 14

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Auf Antrag angerechnet werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Deutsche Sporthochschule Köln teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Deutschen Sporthochschule Köln gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Unterrichtsfachs Sport im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Fachprüfungsausschuss der Deutschen Sporthochschule Köln. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Note des Unterrichtsfachs Sport einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „erlassen“ aufgenommen. Die Anrechnung wird in der Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 15

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versuchen Prüflinge das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss.
- (3) Die oder der Studierende, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Deutsche Sporthochschule Köln kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen diese Regelung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport bekannt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studie-

rende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (8) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Die unrichtige Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport wird eingezogen. Es wird eine Neue ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 6 und Absatz 7 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport ausgeschlossen.

### § 16 Studienprofilspezifische Inhalte

#### (1) Lehramt an Grundschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	4	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus vier fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen.
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrung initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und Bewegungsmöglichkeiten erkunden	7	
B 5	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 6	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	10	
Gesamt		40	= 100 %

Näheres regeln das Modulhandbuch und der Studienplan

#### (2) Lehramt an Grundschulen – Vertiefung

Modul Nr.	Modultitel	LP	
V 1	Weitere Bewegungsfelder	6	

Näheres regeln das Modulhandbuch und der Studienplan

#### (3) Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus fünf fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen.  Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrung initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeit erkunden und Lernprozesse verstehen	4	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	5	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	6	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	8	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	10	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	4	
Gesamt		59	= 100 %

Näheres regeln das Modulhandbuch und der Studienplan

#### (4) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus sechs fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen.  Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrung initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	7	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	6	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	8	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	11	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe	7	

	durch Sport und Bewegung ermöglichen		
Gesamt		70	= 100 %

Näheres regeln das Modulhandbuch und der Studienplan

(5) Lehramt an Berufskollegs

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	7	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus sechs fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen.  Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrungen initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Bewegungsmöglichkeiten erkunden und Lernprozesse verstehen	7	
B 5	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und erleben	6	
B 6	Sportliche Bewegungen verstehen und vermitteln	8	
B 7	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	
B 8	Schulsport reflektieren und bewerten	5	
B 9	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	11	
B 10	Gesunde Lebensführung und Teilhabe durch Sport und Bewegung ermöglichen	7	
Gesamt		70	= 100%

Näheres regeln das Modulhandbuch und der Studienplan

(6) Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Modul Nr.	Modultitel	LP	Gewichtung der Noten im Unterrichtsfach Sport in %
B 1	Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden	4	Die Gesamtnote des Unterrichtsfachs Sport setzt sich aus vier fachpraktischen Prüfungen und einer Modulprüfung zusammen.  Arithmetisches Mittel der fachpraktischen Prüfungen = 70 % Modulprüfung = 30 %
B 2	Grundlegende Bewegungserfahrung initiieren	4	
B 3	Schulsport verstehen und gestalten	6	
B 4	Entwicklung der Persönlichkeit verstehen und Bewegungsmöglichkeiten erkunden	7	
B 5	Persönlichkeitsentwicklung durch Sport fördern	9	
B 6	Sozialphänomene verstehen und situativ erfahren und beeinflussen	10	

Gesamt		40	= 100 %

Näheres regeln das Modulhandbuch und der Studienplan

## § 17 Prüfungsformen

- (1) Im Rahmen einer Modulprüfung oder einer fachpraktischen Prüfung können folgende Prüfungsformen, auch in Kombination, in Betracht kommen:
  - a) praktische Prüfung
  - b) Klausur
  - c) Präsentation
  - d) mündliche Prüfung
  - e) lehrpraktische Prüfung
  - f) Hausarbeit
  - g) Projektpräsentation
  - h) Dokumentation
  - i) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
  
- (2) Die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, welche die Prüfungsleistung abnehmen, auf der Basis des Modulhandbuches festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Für die Abnahme von Prüfungen gilt § 65 Abs. 2 HG.
  
- (3) Die Bewertung der Modulprüfung und der fachpraktischen Prüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe von den Prüfenden zu erklären und aktenkundig zu machen.
  
- (4) Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten folgende Grundsätze:
  1. Klausuren können zur Gänze oder in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in angemessener Weise abzufragen. Die Aufgaben sind von zwei Prüfenden gemeinsam zu erstellen; diese wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Klausur fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht.
  2. Bei Klausuren, die zur Gänze nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet sind, liegt die Bestehensgrenze grundsätzlich bei 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze). Stellt sich im Laufe des Korrekturverfahrens heraus, dass mehr als 50 % der Prüflinge diese

Bestehensgrenze nicht erreichen kann, überprüft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses gemeinsam mit den Prüfenden, ob fehlerhafte Fragen oder solche mit einem zu hohen Schwierigkeitsgrad gestellt wurden und ob daher eine Anpassung der Punktevergabe erforderlich ist. Fehlerhafte Fragen werden grundsätzlich aus der Punktwertung herausgenommen, so dass die Gesamtpunktzahl, die Bestehensgrenzen und die Punktegewichtung entsprechend anzupassen sind; Anpassungen zulasten der Prüflinge sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Prüfungen, die nur zum Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet sind.

3. Führt die in Punkt 2 beschriebene Überprüfung nicht zu einer Anpassung der Punktevergabe mit der Folge, dass mehr als 50 % der Prüflinge die absolute Bestehensgrenze erreichen, ist der prozentuale Anteil der Prüflinge zu ermitteln, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben. Unter Berücksichtigung dieser Personengruppe haben diejenigen Prüflinge bestanden, bei denen die erreichte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl um nicht mehr als 10% unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

4. Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %

4,0, wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden ist. Eine nicht gradzahlige Notengrenze wird aufgerundet. Die Note lautet 5,0, wenn weniger als 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist. Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

## § 18

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sportwissenschaftliches Problem

- unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Textseiten nicht unterschreiten und 50 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Sport ist in der Regel im letzten Studienjahr schriftlich beim Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zu stellen.
  - (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gem. § 13 Absatz 1 vom Fachprüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Der Themenvorschlag erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss. Die abschließende Genehmigung bleibt dem GPA vorbehalten.
  - (4) Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen.
  - (5) Auf Antrag sorgt der Fachprüfungsausschuss dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
  - (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Fachprüfungsausschuss ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Vorgaben besonders zu achten.
  - (7) Das Thema kann – ohne Begründung – nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
  - (8) Die Bachelorarbeit wird durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine zweite Person, die auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Fachprüfungsausschuss festgelegt wird, gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, sofern sie um weniger als 2,0 voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um 2,0 oder mehr voneinander ab oder ist eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Fachprüfungsausschuss eine dritte Person mit der Bewertung beauftragt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet; die Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ bewertet. Für die Bachelorarbeit sind 12 Leistungspunkte zu erwerben.
  - (9) Kann die Bachelorarbeit wegen nicht zu vertretender längerer Verhinderung oder anderer Unmöglichkeit nicht fristgerecht abgegeben werden, kann die Bachelorarbeit vor dem Ende der Bearbeitungszeit unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zurückgegeben werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Nichtabgabe als ent-

schuldigt. Sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht, ist ein neues Thema zu beantragen bzw. auszugeben.

- (10) Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Dazu hat er bzw. sie folgenden Zusatz zu verwenden:  
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“
- (11) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Abgabefrist angemessen verlängern.

## § 19

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Modulprüfung und der fachpraktischen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Wird ein Modul bzw. eine fachpraktische Prüfung mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, sind diese entsprechend Absatz 1 zu benoten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote bzw. die Note der fachpraktischen Prüfung lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Note im Unterrichtsfach Sport errechnet sich aus der Modulnote sowie dem arithmetischen Mittel der Noten der fachpraktischen Prüfungen gemäß § 16. Die Note im Unterrichtsfach Sport lautet bei einem Wert
- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
über 4,0 = nicht ausreichend.

## § 20

### **Wiederholung der Modulprüfung, der fachpraktischen Prüfungen und der Bachelorarbeit**

- (1) Die Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Für jede Modulprüfung und fachpraktische Prüfung wird im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.
- (4) Ist die Modulprüfung, eine fachpraktische Prüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben. Die Folge der nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung der Modulprüfung, einer fachpraktischen Prüfung oder die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung der Bachelorarbeit ist die Exmatrikulation.

## § 21

### **Nachteilsausgleich, Schutzfristen und besondere familiäre Belastung**

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzule-

gen, entscheidet der Vorsitzende des FPA auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 soll die oder der Rektorsbeauftragte der Deutschen Sporthochschule Köln für die Belange von Studierenden mit einer Behinderung und chronischen Erkrankung gehört werden.
- (3) Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen wird auf Antrag an den FPA die Inanspruchnahme von gesetzlichen Schutzfristen angemessen berücksichtigt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen besonderer familiärer Belastung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des FPA auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.

## **§ 22**

### **Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport**

- (1) Den Bachelor im Unterrichtsfach Sport hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Modulhandbücher erforderlichen Modulen und Prüfungen erfolgreich teilgenommen und somit die gemäß § 10 Abs. 3 dieser Fachprüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Sport besteht nur unter den Voraussetzungen der GPO einmal die Möglichkeit, das Bachelorstudium in einem anderen Studienprofil des Unterrichtsfachs Sport fortzusetzen.
- (3) Ist das Unterrichtsfach Sport endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Unterrichtsfachs Sport noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelor im Unterrichtsfach Sport nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Abs. 3 eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und die Noten enthält.

## **§ 23**

### **Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport**

Über die bestandenen Prüfungen im Unterrichtsfach Sport wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Mo-

dulnote und die Noten der fachpraktischen Prüfungen sowie die Note des Unterrichtsfachs Sport enthält.

#### **§ 24**

##### **Transcript of Records**

- (1) Mit der Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichtsfachs Sport wird ein Transcript of Records ausgestellt.
- (2) Das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln stellt ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordnete Modulprüfung und die fachpraktischen Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.

#### **§ 25**

##### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in auf Prüfungen bezogene Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsleistung bei dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 26**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17.04.2012.

Köln, den 21. Mai 2012

Der Rektor der  
Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski